

**Gebührensatzung
zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Sulza**

vom 27.11.2014

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sulza vom 06.11.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde. Schöps in der Sitzung vom 08.10.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Sulza vom 06.11.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Ausgrabungen - Erstattungsanspruch

Für die Ausgrabung werden gewerbliche Unternehmen beauftragt. Die dafür entstehenden Kosten werden weiterberechnet.

§ 6 Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

§ 7 Kosten

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| (1) | Für den Neuerwerb einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen wird eine Gebühr erhoben von | 175,00 € |
| (2) | Für den Neuerwerb einer Doppelreihengrabstätte wird eine Gebühr erhoben von | 345,00 € |
| (3) | Für den Neuerwerb einer Urnenreihengrabstätte wird eine Gebühr erhoben von | 105,00 € |
| (4) | Für den Neuerwerb einer Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage | 90,00 € |
| (5) | Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird die Gebühr anteilig für die Verlängerungszeit auf der Grundlage der Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 je nach Grabart berechnet. | |

§ 8 Grabräumung - Erstattungsanspruch

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 17 und 23 der Friedhofssatzung) werden die tatsächlichen Kosten dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.01.2006 außer Kraft.